

Wie in der Pressekonferenz am 30. März 2020 angekündigt, wurde mittels Erlass des Sozialministeriums folgende Leitlinie zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim Umgang mit Lebensmittel bzw. Hygieneregeln für den Einzelhandel festgelegt:

Vorerst ist hinsichtlich der Umsetzung nur ein Teil des Einzelhandels verpflichtet.

Supermärkte, Drogerien und Drogeriemärkte, deren Kundenbereich **mehr als 400 m<sup>2</sup>** umfasst, **müssen ab 6. April 2020** folgende Maßnahmen setzen:

- Schutzmaskenpflicht für alle Mitarbeiter
- Handschuhpflicht für alle Mitarbeiter im Kundenraum
- ab Verfügbarkeit kostenlose zur Verfügungstellung von Schutzmasken für Kunden – daraus ergibt sich die Verpflichtung diese auch zu tragen
- Festlegung einer Anzahl von Kunden, die gleichzeitig im Supermarkt aufhältig sein darf, um den vorgeschriebenen 1-Meter-Sicherheitsabstand zwischen den anwesenden Personen sicherzustellen – geregelter Einlass!
- Desinfektionsmittelständer im Eingangsbereich – strenge Hygienevorschriften im Kundenbereich